

Fassadenbrände

Wo lauern die Gefahren?

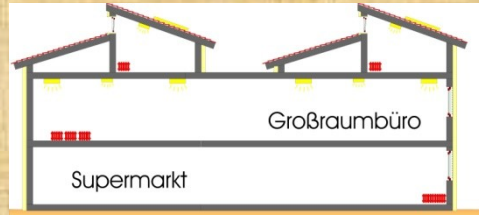
Welche Vorgaben sind einzuhalten

- Brand Hochhaus Roubaix
- Menschenrettung über Leitern

Gebäudeklassen



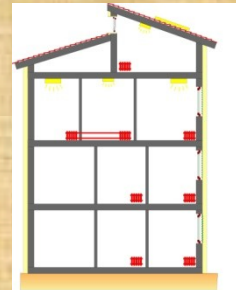
Gebäudeklasse 1
freistehend bis 7 m
max. 2 NE, max. 400 m²



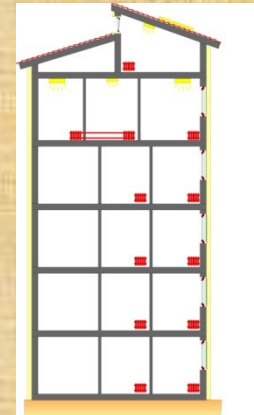
Gebäudeklasse 3
sonstige bis 7 m



Gebäudeklasse 2
freistehend bis 7 m
max. 2 NE, max. 400 m²



Gebäudeklasse 4
7-13 m NE bis 400 m²



Gebäudeklasse 5
über 13 m oder
NE > 400 m² oder
Unterirdische Gebäude

Anforderungen aus der BayBO

- (1) ¹ Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. ² Sie müssen
- 1.in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
- 2.in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
- 3.in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend
- sein. ³ Satz 2 gilt
- 1.für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; Art. 27 Abs. 4 bleibt unberührt,
- 2.nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

Außenwände – allgemeine Anforderung

- (1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

5

4

3

2

1

Anforderungen nichttragende Außenwände

- (2) ¹ Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. ²
Satz 1 gilt nicht für
- 1.Fenster und Türen,
- 2.Fugendichtungen und
- 3.brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion.

5

4

3

2

1

Oberflächen, Unterkonstruktionen, Balkone

- (3) ¹ Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.
- ² Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden müssen schwerentflammbar sein. ³ Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.

5

4

3

2

1

Außenwände – Hohl- und Lufträume

- (4) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie Doppelfassaden sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen;
- das gilt für hinterlüftete Außenwandbekleidungen entsprechend. *(Gilt nicht für Gkl. 3)*

5

4

3

2

1

Außenwände – allgemeine Anforderung

- (5) Die Abs. 2, 3 und 4 Halbsatz 2 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, Abs. 4 Halbsatz 1 nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

5

4

3

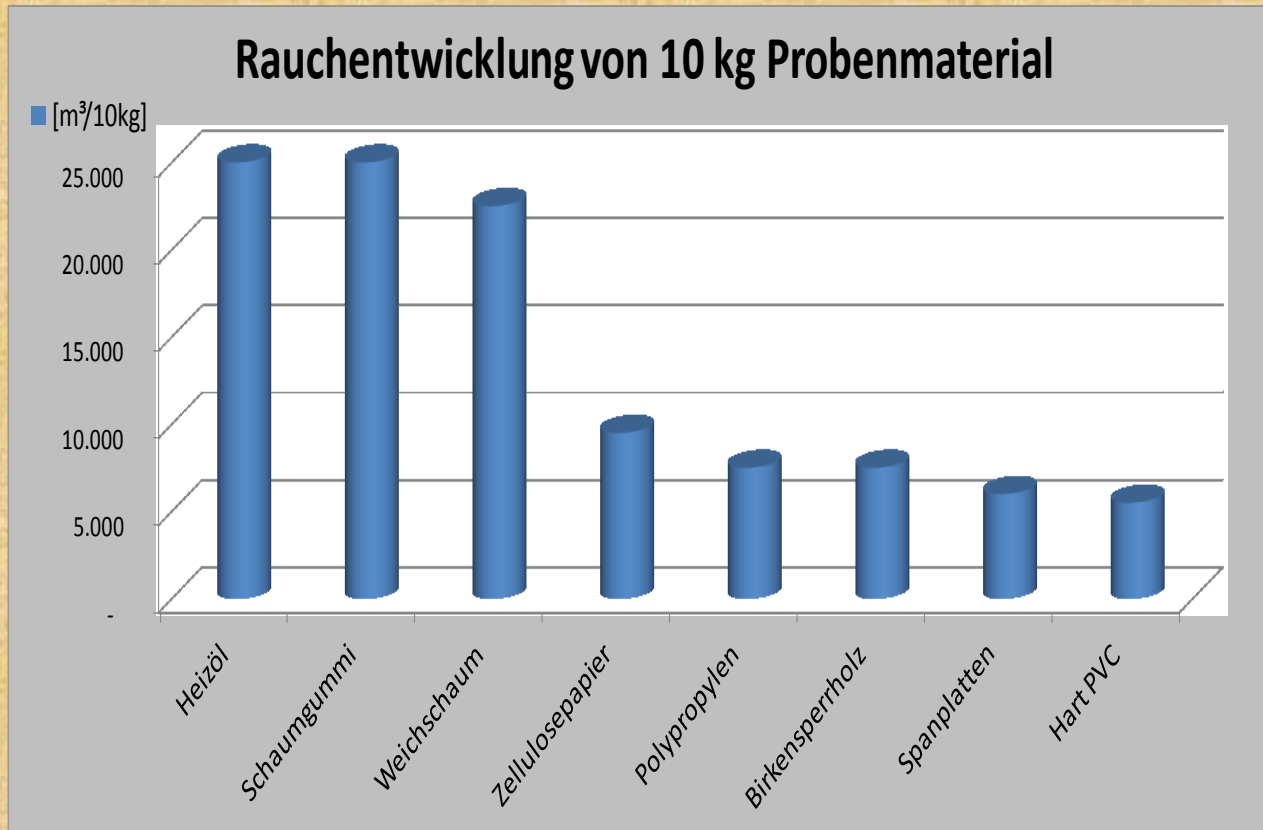
2

1

Zulässige Baustoffklassen in WDVS nach Höhe

- Gebäude geringer Höhe - 0 - 7m Höhe
B2 - Normal brennbar
- Gebäude mittlerer Höhe - 7 - 22m Höhe
B 1- Schwer entflammbar (*Nicht brennend abtropfend!*)
- Hochhäuser - 22m – 100 Höhe
A – Nicht brennbar

Rauchgase



Schwerentflammbare WDVS 100 mm < d < 300 mm

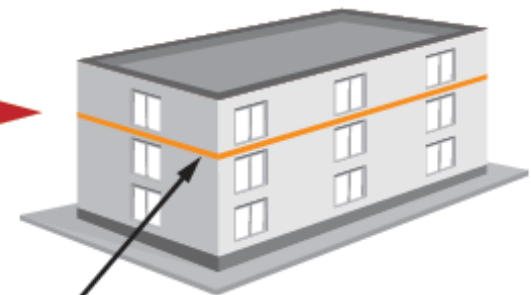
Sturzschutz über jeder Öffnung

Verhinderung des Brandeintrittes in die Dämmebene

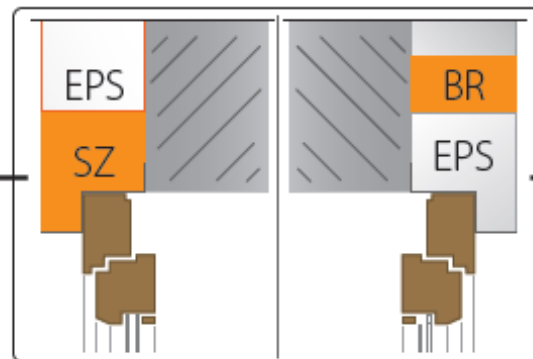


Umlaufender Brandriegel

Sichere Begrenzung eines Brandes in der Dämmebene in jedem zweiten Geschoss



alternativ mögliche Lösungen



Sonderausbildungen bei Verschattungseinrichtungen
und vorgesetzten Fenstern erforderlich

keine Ausbildung von Sonderdetails bei vorgesetzten
Fenstern erforderlich